

Informationen für Rentenbeziehende

13. AHV-Altersrente

Die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2024 angenommen. Gestützt darauf wird ab 2026 jährlich eine 13. AHV-Rente ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Dezember, erstmals im Dezember 2026.

Anspruch auf eine 13. AHV-Rente haben Versicherte, die im Dezember des jeweiligen Jahres eine Altersrente beziehen. Sie entspricht 1/12 der im Kalenderjahr effektiv ausgerichteten Altersrenten. Dabei werden die Kinderrenten sowie der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration gemäss der Reform AHV 21 nicht berücksichtigt.

Personen, die eine Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen, haben **keinen Anspruch** auf eine 13. AHV-Rente.

Änderung der Wohnadresse oder des Auszahlungskontos

Falls Ihre Adresse auf dem Steuerausweis nicht korrekt ist oder sich Ihr Auszahlungskonto ändert, erwarten wir Ihre Meldung gerne über den nebenstehenden QR-Code oder den nachfolgenden Link:

www.ak-swissmem.ch/de/meldung



Rentenauszahlungsplan 2026

Die Auszahlung der Rente erfolgt bis am 5. Postwerktag des Monats. Die Renten werden im Voraus ausbezahlt, das heisst die Rente für den Monat Januar 2026 wird zu Beginn des Monats Januar 2026 ausgerichtet.

Monat	5. Postwerktag
Januar	09.01.2026
Februar	06.02.2026
März	06.03.2026
April	07.04.2026
Mai	08.05.2026
Juni	05.06.2026

Monat	5. Postwerktag
Juli	07.07.2026
August	07.08.2026
September	07.09.2026
Oktober	07.10.2026
November	06.11.2026
Dezember	07.12.2026

Wichtige Hinweise zur Meldepflicht

Bitte melden Sie uns unverzüglich jede Änderung, welche Ihren Rentenanspruch beeinflussen kann. Dazu gehören insbesondere:

- mehr als drei Monate dauernder Auslandsaufenthalt oder Wegzug ins Ausland
- Änderungen im Zivilstand oder Todesfälle
- Anpassungen in der Erwerbslage, der Arbeitsfähigkeit und im Gesundheitszustand
- Untersuchungshaft, Straf- oder Massnahmenvollzug im In- und Ausland
- Heimeintritt/-austritt oder längerer Spitalaufenthalt
- Veränderung der Hilfsbedürftigkeit
- Unterbruch oder Ende der Ausbildung sowie Änderungen beim Erwerbseinkommen von rentenberechtigten Kindern

Das Unterlassen einer Meldung kann zu falschen Rentenzahlungen und entsprechenden Rückforderungen führen. Bei Verletzung der Meldepflicht bleibt zudem die Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen vorbehalten.